



Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)  
Memellandstraße 15, 24537 Neumünster

An den Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Umwelt und Agrarausschuss  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24171 Kiel  
per E-Mail

E-Mailkontakt  
direktor@forst-sh.de

Mein Zeichen / Ihr Zeichen

Durchwahl  
-0

Datum  
17. Nov. 2015

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften -Drucksache 18/3320 Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Sehr geehrter Herr Götsch,

die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den o. g. Gesetzesänderungen und beschränken sich bei den nachfolgenden Anmerkungen im Wesentlichen auf die Sie unmittelbar betreffenden Themen.

### 1.) Entwurf LNatschG-Änderungsgesetz

Zu § 1 Absatz 2 Satz 1

Die neue Formulierung „..., wildlebende Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgrundlagen nur soweit beeinträchtigt werden, wie es für den beabsichtigten Zweck unvermeidlich ist.“ enthält keinerlei Differenzierung hinsichtlich der zu schützenden Arten noch eine wirtschaftliche Abwägung, in wie weit bei land – und forstwirtschaftlicher Nutzung künftig Bewirtschaftungerschwernisse hinzunehmen sind. Sie lässt weiterhin offen, ob bereits eine Bewirtschaftung im Rahmen guter fachlicher Praxis den Schutzzielen entgegenstehen kann. Dieser absolute und uneingeschränkte Gesetzauftrag ist in einer Kulturlandschaft kaum zu erfüllen. Der § 1 Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt den allgemeinen Schutz von Pflanzen und Tieren ausreichend.

Vorschlag: Die Änderung § 1 Absatz 2 sollte gestrichen werden.

§ 3 Land- Forst und Fischereirecht

In Satz 2 sollte hinter die Worte „Die Vorschriften des landwirtschaftlichen“ die Worte, „forstlichen und fischereirechtlichen“ eingefügt werden. Fischerei und Forstwirtschaft sind der



Landwirtschaft gleichzustellen. Im neu formulierten Gesetzestext bezieht sich der Paragraph nur auf die Landwirtschaft.

Soweit diesem Änderungsvorschlag nicht gefolgt werden kann, sollten die in der bisherigen Gesetzesfassung enthaltenen Absätze 3 und 4 beibehalten werden.

Zu § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft:

Zu Abs.1 Ziffer 1. „...die Errichtung von baulichen Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen, von Straßen,...“

Die Zielrichtung der Formulierung ist nicht eindeutig genug. Sollte sie so zu verstehen sein, dass die Errichtung von jeglichen baulichen Anlagen allgemein als Eingriffe angesehen wird, halten die SHLF diese Regelung nicht für praktikabel. Nach der Definition der Landesbauordnung ist der Begriff „bauliche Anlage“ weit gefasst und beinhaltet auch den Bau von Erholungseinrichtungen wie Bänke und Schilder, Wegeschraken, der Bau von jagdlichen Einrichtungen wie Ansitzleitern. Würden alle sonstigen nach Landesbauordnung verfahrensfrei zu errichtenden baulichen Anlagen als Eingriff angesehen, würde dies den administrativen Aufwand durch Genehmigungsverfahren immens erhöhen. Die Regelungsmöglichkeiten der Naturschutzbehörden über geschützte Teile der Landschaft (LSG, NSG, Nationalpark, Natura 2000 Managementpläne) reichen i. d. R. aus, um im Einzelfall möglichen Fehlentwicklungen entgegenzusteuern.

Zu Abs. 1 Ziffer 9:

Hiernach kann abweichend von § 14 Abs. 1 BNatschG u. a. die Umwandlung von Wald ein Eingriff sein. Es wird hier davon ausgegangen, dass bei der gesetzlichen Änderung die Eindeutigkeit der Zuständigkeit nach § 9 (2) Landeswaldgesetz nicht in Frage gestellt ist.

Zu Ziffer 14:

Eingriffe können die Verwendung von Ödland oder sonstiger nicht genutzter Flächen zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung sein. Der Begriff „Ödland und sonstige ungenutzte Flächen“ ist im Gesetz und in der Biotopverordnung nicht eindeutig definiert. Dies schafft eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

So wird z.B. Holz am Wegesrand oder sonstigen ungenutzten Freiflächen im oder am Wald für die Holzabfuhr bereitgestellt / vorübergehend gelagert, was durch diese Regelung künftig ausgeschlossen sein dürfte. Ebenso wäre dann die spätere Holznutzung in Wäldern, die durch natürliche Sukzession entstanden sind, unzulässig.

Naturschutzfachlich widersinnig ist diese Regelung u.a. auch, weil eine für die Offenhaltung der Landschaft erforderlich Extensivbeweidung einen verbotenen Eingriff darstellt. Es wird nicht klar definiert, wie lange eine Nutzung ausgesetzt sein muss, damit die Wiederaufnahme der Nutzung oder Folgenutzung keinen Eingriff im Sinne des Gesetzes darstellt.



Die Regelung schafft bei den Grundeigentümern einen Anreiz, alle Flächen möglichst in „Kultur“ zu halten. Es wird das Gegenteil der eigentlichen Zielsetzung erreicht.

Der Änderungsvorschlag ist dementsprechend zu streichen.

Zu Ziffer 15: Danach kann u. a. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von naturnahen Feldgehölzen, Waldmänteln, Kratts und auch unbewirtschafteten Naturwäldern als Eingriff gewertet werden.

Die Regelung schafft hohe Rechtsunsicherheit.

**Waldmäntel:**

Der Begriff ist nicht eindeutig definiert. Aufgrund der Tatsache, dass sich Waldränder normalerweise dynamisch bzw. auch durch Pflegemaßnahmen entwickeln, kann nicht von einer definierten Waldaußenrandzone als Waldmantel gesprochen werden. Bäume am Waldrand müssen aus Verkehrssicherungsgründen und in gewissen Zeitintervallen zur Erhaltung der Vielfalt gefällt werden. Derartige Maßnahmen werden von Laien gelegentlich als „Eingriff“ gewertet, obwohl sich bereits kurze Zeit danach wieder eine strauch- und krautreiche Waldrandvegetation einstellt. Die SHLF haben bei ca. einem Drittel der Waldfläche des Landes ca. 3.300 km Waldaußenrand. Hochgerechnet auf das Land bedeutet dies, dass die Naturschutzbehörden bei Nutzungen und Verkehrssicherungsmaßnahmen am Waldaußenrand hochgerechnet für 10.000 Km einen zusätzlichen Prüf- und Überwachungsauftrag erhalten. Es gibt kein Regelungsbedürfnis.

Das Wort „Waldmantel“ ist deshalb zu streichen.

**Kratts:**

Kratts können in ihrer Eigenart nur durch Beibehaltung der historischen Bewirtschaftungsform (auf den Stock setzen in gewissen Zeitintervallen) erhalten werden. Sie sind weniger durch „Beeinträchtigung und Beseitigung“ gefährdet, da sie durch das Landeswaldgesetz ausreichend geschützt sind.

Weiterhin reichen die vorhandenen Instrumente der Naturschutzbehörden zum Schutz von besonderen Waldformen durch Verordnung rechtsklar zu regeln, aus.

Die Regelung ist dementsprechend nicht zielführend. Das Wort „Kratts“ ist daher zu streichen.

**Feldraine:**

Die Banketten der land- und forstwirtschaftlichen Wege müssen im Rahmen der Pflege und Unterhaltung gelegentlich abgetragen werden, um die Wege neu zu profilieren. Aus der Formulierung des Gesetzes ist nicht erkennbar, ob diese Maßnahmen künftig verboten sind. Das Wort „Feldraine“ ist zu streichen oder auf potentiell schützenswerte flächenhafte Bereiche einzugrenzen.

**Zu § 12 Biotopverbund Absatz 1 Satz 2:**

An Satz 2 sollte folgender Satz angehängt werden „Wildnisgebiete können auch Flächen beinhalten, die extensiv beweidet werden.“

Für die biologische Vielfalt sind große Pflanzenfresser zweckdienlich. Für die größeren, als Wildnisgebiete in Frage kommenden Flächen im Biotopverbund bestehen Konzepte für eine extensive und nicht vorrangig auf die Fleischnutzung ausgerichtete Beweidung. Der Satz dient



der Klarstellung, damit diese meist für Naturschutzzwecke erworbenen Flächen mit einbezogen werden können.

Zu § 21 gesetzlich geschützte Biotop:

Abs. 1 Ziffer 6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme von arten- und strukturreichem Dauergrünland in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotop grundsätzlich zu einem Veränderungsverbot in Richtung Feuchtwald führen wird und damit Neuwaldbildung und Waldsukzession und das in diesem Gesetz formulierte Ziel der Wildnis auf 2% der Landesfläche auf einer weiteren Flächenkategorie in Frage gestellt wird. Da Feuchtwälder (Aue-, Sumpf- und Bruchwälder) auf derartigen Standorten meist die ursprünglichen und heute seltenen, sehr artenreichen Waldgesellschaften repräsentieren, wird vorgeschlagen, zugunsten ihrer Renaturierung auch eine Wiederbewaldung im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung nicht auszuschließen.

## 2.) Zu den vorgesehenen Änderungen des Landeswaldgesetzes

Zu § 7 Absatz 2:

Satz 2 sollte folgende Fassung erhalten: „Eine Ausnahme soll unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften, insbesondere des Landesnaturschutzgesetzes, nur zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dem Kahlschlag *nicht entgegen stehen* und gewährleistet ist, dass sich auf der Fläche nach dem Kahlschlag ein Waldbestand mit *hinreichendem* ( und nicht *überwiegendem* Anteil) an standortheimischen Baumarten entwickelt.“ Die Änderung ist erforderlich, da der Regierungsentwurf eine Abwägung mit den Interessen der Waldeigentümer nicht erkennen lässt. Die Einschränkung des Verfügungs- und Gestaltungsrechts der Waldeigentümer ist forst- und naturschutzfachlich nicht wünschenswert. Die Bundeswaldinventuren belegen in Folge, dass der Wald in Schleswig-Holstein immer vorratsreicher und naturnäher wird. Ein derart die Grundrechte beschneidendes Regelungsbedürfnis besteht nicht. Die Anforderung für den Anteil standortheimischer Baumarten sollte in §5 und §7 gleich sein.

Zu § 24 Absatz 2 Satz 3

Im zweiten Halbsatz soll hinter die Worte: „, wenn diese nicht“ das Wort „besonders“ eingefügt werden.

Das Wort „besonders“ dient der Klarstellung, dass ein allgemeines Windwurfisiko, wie es z.B. bei Gebäuden an Parks, Friedhöfen, Straßenbäumen oder privaten Bäumen hingenommen wird, auch bei waldpädagogischen Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen auch im Wald hingenommen werden kann.



### 3.) Landesjagdgesetz

Zu § 17 Abschussregelung:

Es wird sehr begrüßt, dass der Abschussplan künftig für drei aufeinander folgende Jagdjahre mit der Möglichkeit des jährlichen Ausgleichs aufgestellt werden soll.

Der Verzicht auf Abschusspläne für Rehwild reduziert den Verwaltungsaufwand bei den Unteren Jagdbehörden und ermöglicht eine flexible Anpassung der Rehwildichte zugunsten artenreicher Waldverjüngung bzw. auch an Wildunfallschwerpunkten.

### 4.) Biotopverordnung

Zu Artikel 6 Änderung der Biotopverordnung:

Die Biotopverordnung definiert arten- und strukturreiches Dauergrünland sehr unscharf.

Es wird keine Rechtssicherheit geschaffen. Gleichzeitig gibt es eine Überschneidung mit den im Gesetz neu verwendeten Begriffen „Ödland und sonstige nicht genutzte Flächen“. Zur Vermeidung von Verbotsirrtümern sollte die Verordnung klarer gefasst werden.

Für die Definition wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„An Grasarten oder krautigen Pflanzen reiches, extensiv genutztes sowie strukturreiches Dauergrünland mäßig trockener, nasser *und* wechselfeuchter Standorte einschließlich *deren* grünlandartiger Brachestadien.“

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tim Scherer', is positioned above the printed name.

Tim Scherer  
Direktor der SHLF